

Richtlinien

Fahrtkostenzuschüsse für Studierende deutscher Hochschulen zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums im Ausland

I. Allgemeine Förderungsbestimmungen

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) kann praxisbezogene Auslandsaufenthalte durch einen Zuschuss zu den Reisekosten fördern. Zu den praxisbezogenen Auslandsaufenthalten zählen Fachpraktika, Famulaturen und Abschnitte eines praktischen Jahres (erscheinen im nachfolgendem Text unter der Sammelbezeichnung „Praktika“), die im Rahmen des Studienganges gefordert oder empfohlen werden.

II. Antragsberechtigung

Folgende Personen sind antragsberechtigt:

- a) deutsche Staatsbürger
- b) Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2ff., Abs. 2. Abs. 2a und Abs. 3 BAföG
- c) Nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen, oder wenn sie an einer deutschen Hochschule promovieren, und während dieser Zeit ins Ausland gehen wollen.
- d) Ausgeschlossen sind Studierende berufsintegrierter Studiengänge.
- e) Bewerber/Innen, die mindestens im 2. Fachsemester vollmatrikuliert sind sowie Studierende in einem Masterstudiengang.
- f) Ausschließlich Studierende, deren Praktikumsplatz über eine der folgenden Austauschorganisationen vermittelt wurde:

IAESTE

International Association for the Exchange of Students for Technical Experience
Nationalkomitee der IAESTE im Deutschen Akademischen Austauschdienst

AIESEC

Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales
Deutsches Komitee der AIESEC e.V.

ZAD

Zahnmedizinischer Austauschdienst

III. Fristen und Antragstellung

Es können ausschließlich **vollständige** Förderanträge berücksichtigt werden, die über das Bewerbungsportals des DAAD i. d. R. zwei Wochen **vor Beginn** des Praktikums gestellt wurden.

Folgende Dokumente sind einem Förderantrag beizufügen:

- a) Akzeptierungspapier/e der jeweiligen Austauschorganisation
- b) Immatrikulationsbescheinigung
- c) Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- d) Nachweis über ggf. andere beantragte oder erhaltene Förderungen

Hinweise!

Die Förderung an einen Bewerber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist in diesem Förderprogramm nicht möglich.

Ein Fahrtkostenzuschuss kann nicht gewährt werden, wenn von dritter Seite ein Zuschuss für denselben Zweck vergeben wird.

Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die Höhe der Praktikumsvergütung im Ausland haben weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Zuschusses Einfluss.

IV. Förderung

Das Praktikum muss in dem Umfang absolviert werden, der von der Vermittlungsorganisation angeboten wird. Es können ausschließlich Praktika mit einer Dauer von min. **28 Kalendertagen** und max. **12 Monaten** gefördert werden.

Die Bemessung des Zuschusses zu den Reisekosten erfolgt länderbezogen und wird nur für Zielländer außerhalb Europas gewährt.

Fahrtkostenzuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden.

Die Vermittlung eines Praktikantenplatzes durch eine der vorgenannten Austauschorganisationen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses.

Der Zuschussempfänger muss die Richtigkeit der durch den DAAD gewährten Leistung bei Erhalt überprüfen: Er ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort über das Mitteilungssystem des Portals anzuzeigen. Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Zuschussempfänger zu vertreten hat),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten (z.B. Vorverlegung des Praktikumsbeginns) durchgeführt wird,
- die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand (z.B. bei erfolgreichem Antrag auf Auslands-BAföG),
- der Zuschussempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Zuschussgewährung für denselben Zweck von einer anderen Organisation oder Institution),
- der Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

V. Verpflichtungen und Wirksamkeit

Die Förderungszusage wird dem Bewerber über das DAAD-Portal zur Verfügung gestellt. Sie wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger daraufhin die Annahmeerklärung, die mit der Förderungszusage an den Bewerber verschickt wurde, über das Portal einreicht. Die Annahmeerklärung muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Stipendienzusage eingereicht werden.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, dass er:

- das/die für die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Gastland erforderliche(n) Dokument(e) rechtzeitig einholt,
- einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes gegen Krankheit, Unfall (einschließlich Invalidität und Tod) sicherstellt,
- das Praktikum über die gesamte festgelegte Dauer absolviert,
- bei Nichtantritt bzw. Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD, ST41, umgehend informiert und den Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe zurückzahlt,
- den Fahrtkostenzuschuss umgehend zurückzahlt, wenn ein Zuschuss von dritter Seite zu der Reise gewährt wird,
- spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums dem DAAD einen Abschlussbericht und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer des Praktikums über das Portal einreicht.

VI. Kontakt

Deutscher Akademischer Austauschdienst
Referat ST 41 – Auslandsschulen, Praktika, Hochschulsommerkurse
Herr Alexandre Nej
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Telefon: +49 (0)228 882 255
E-Mail: nej@daad.de

VI. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der DAAD-Fahrtkostenzuschuss für vermittelte Praktika im Ausland beinhaltet keine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Der Antragsteller hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Die allgemeinen Informationen (Hinweise und Bedingungen zum Gruppenvertrag des DAAD) finden Sie auf der Webseite des DAAD unter: <https://www.daad.de/versicherung/de/> - Zielland Ausland.

VII. Kontakt

Herr Alexandre Nej
eMail: nej@daad.de
Tel. 0049-228-882-255

VIII. Geltungsbereich; Datenschutz

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage. Sie treten am 01.11.2015 in Kraft. Die Daten des Antragstellers werden vom DAAD gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.